

# Datenschutz in islamischen Religionsgemeinschaften

Dr. Aqilah Sandhu<sup>1</sup>

Angesichts der Vielgestaltigkeit des islamischen Lebens in Deutschland stellt die comprehensive Darstellung des Datenschutzes in den islamischen Religionsgemeinschaften eine große Herausforderung dar. Das muslimische Leben in Deutschland ist nicht zentral oder monolithisch organisiert, sondern überwiegend in privatrechtlich ausgestalteten islamischen Gemeinden auf Lokal-, Landes- und Bundesebene. Anwendbar ist folglich, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten religiösen Selbstbestimmungsrechts, das für private Datenverarbeiter maßgebliche Datenschutzrecht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch die korporative Religionsfreiheit umso stärker geschützt, je mehr sie den Kernbereich der Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften betrifft.

## I. Einführung

In Deutschland gibt es nicht *die* anerkannte Islamische „Kirche“ oder Moscheeorganisation, sondern eine Vielzahl an Vereinen,<sup>2</sup> die sich der Religionspflege verschrieben haben. Als Dach- bzw. Spitzenorganisationen sind vor allem der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. (IRD), die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) und der Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) bekannt, die seit 2007 im Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM) zusammengeschlossen sind.<sup>3</sup> Der KRM selbst ist indes weder Religionsgemeinschaft noch besitzt er Rechtspersönlichkeit,<sup>4</sup> er versteht sich lediglich als Arbeitsplattform, um die größten islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland mit einer Stimme nach außen zu vertreten. Nach Schätzungen repräsentieren die im KRM vereinten Religionsgemeinschaften jedoch die Mehrheit der religiös praktizierenden

Muslime in Deutschland.<sup>5</sup> Neben diesen sunnitisch geprägten islamischen Religionsgemeinschaften, welche die größte Gruppe der Muslime in Deutschland ausmachen, bestehen die Alevitische Gemeinde in Deutschland e. V. (AABF), die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS) oder die Ahmadiyya Muslim Jamat.<sup>6</sup>

In den Blick genommen werden für die nachfolgende Darstellung einzelne Moscheegemeinden des VIKZ als dem ältesten<sup>7</sup> und dem ZMD als dem diversesten<sup>8</sup> der größten vier bundesweiten muslimischen Religionsgemeinschaften. Rechtlich sind diese und ihre Mitgliedsgemeinden als rechtsfähige eingetragene Vereine organisiert und vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV umfasst. Als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften i. S. v. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV<sup>9</sup> wurde bisher keine Religionsgemeinschaft der Sunniten anerkannt, wenngleich diesen von Gutachtern und Religionsver-

1 Für die praktischen Einblicke und hilfreichen Gespräche dankt die Autorin dem Rechtsbeauftragten des ZMD, RA *Said Barkan*, sowie dem Vertreter des VIKZ NRW *Erol Pürlü*.

2 Einer Studie des BAMF aus dem Jahr 2012 zufolge ist von mind. 2.350 Moscheegemeinden in Deutschland auszugehen, *Halm/Sauer/Schmidt/Stichs*, *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland (Kurzfassung)*, 2012, S. 2. Für 2020 geht das Leibniz-Institut für Länderkunde von rund 2.800 Moscheen aus, *Schmitt/Klein*, *Moscheen – islamische Sakralbauten in Deutschland*, N aktuell 13 (09.2019) 6. S. auch *Hennig*, *Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht*, 2009.

3 Weitere Mitglieder im KRM sind seit 2019 die Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD) und der Zentralrat der Marokkaner in Deutschland (ZRMD), [www.koordinationsrat.de/ueber-uns](http://www.koordinationsrat.de/ueber-uns).

4 Insbesondere ist er, im Unterschied zu seinen Mitgliedern, kein eingetragener Verein.

5 *Barkan*, in: *Kämper/Schilberg*, *Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen*, 2020, S. 70, 71; *Eibler*, *EZW-Texte* 260/2019, S. 29.

6 Die zweitgrößte Gruppe der Aleviten ist als Alevitische Gemeinde Deutschland seit 2020 in NRW anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts, GV. NRW v. 16. 12. 2020, S. 1137. Als eher kleine religiöse Gemeinschaft hat die Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland auf Landesebene in Hessen und Hamburg den Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zuerkannt bekommen.

7 Gegründet 1973, <https://www.vikz.de/de/ueber-uns.html>.

8 Nicht nur in ethnischer, sondern auch in konfessioneller Hinsicht (Sunniten und Schiiten) sowie hinsichtlich der Anzahl und Repräsentanz von Frauen, <https://zentralrat.de/2594.php>.

9 Zu den Voraussetzungen BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000 – 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370; *Muckel*, *KuR (Kirche und Recht)* 2019, 21.

fassungsrechtlern bescheinigt wird, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Religionsgemeinschaften erfüllen.<sup>10</sup>

Der ZMD-Bundesverband ist als Dachverband mit seinen Untergliederungen und den Angehörigen der Moscheegemeinden durch ein „organisatorisches Band“<sup>11</sup> verbunden und bietet Leitlinien im Bereich der religiösen Lehre. Damit erfüllt der ZMD-Bundesverband die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft i. S. v. Art. 7 Abs. 3 S. 2, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV.<sup>12</sup> Auch der VIKZ ist als Religionsgemeinschaft i. S. v. Art. 7 Abs. 3 S. 2, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV positiv beurteilt worden.<sup>13</sup> Der in Deutschland mehrheitlich praktizierte sunnitische Islam kennt kein religiöses oder geistliches Oberhaupt, das verbindliche Glaubens- oder Lehrinhalte formulieren könnte. So genügt es auch nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG im Sinne der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Grundgesetzes für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft, dass auf Zentralebene „Leitungsaufgaben in Bezug auf die Pflege des religiösen Bekenntnisses“ wahrgenommen werden, indem Glaubensinhalte für die Gläubigen konkretisiert und theologische Leitentscheidungen getroffen werden.<sup>14</sup> Der Leitungsebene muss keine verbindliche Lehrautorität in Bekenntnisfragen zukommen, vielmehr muss sie eine religiöse Orientierungshilfe für die Gläubigen bieten und identitätsstiftende Aufgaben wahrnehmen. Das weltanschaulich-neutrale Grundgesetz macht die Charakterisierung als Religionsgemeinschaft nicht vom Vorverständnis der christlichen Kirchen abhängig. Nichts anderes wäre die Forderung einer theologischen Lehrautorität auf Dachverbandsebene, die es im klassisch-islamischen Verständnis gerade nicht gibt.

Die fehlende organisationsrechtliche – und religionsverfassungsrechtliche – Anerkennung wirkt sich auch auf die religiöse Infrastruktur der islamischen Religionsgemeinschaften aus. Vorweggenommen sei, dass sich keine der islamischen Religionsgemeinschaften ein Datenschutzrecht gegeben hat, ebenso wenig existieren Datenschutzgerichtsbarkeiten oder eigene Aufsichten. Die lokalen Vereine sind, als oftmals ehrenamtlich getragene und in der Regel gemeinnützig anerkannte Vereine des bürgerlichen Rechts, alleine dem staatlichen (Datenschutz-)Recht unterworfen. Dabei spielt die Verarbeitung personenbezogener Daten jenseits der Mitgliederverwaltung keine besondere Rolle. Zunächst gilt es ganz grundsätzlich die Frage nach der Anwendbarkeit des europäischen Datenschutzrechts auf die islamischen Religionsgemeinschaften zu beleuchten (II.). Auf die Besonderheit der Mitgliederstruktur wird unter III. eingegangen. Schließlich werden einzelne Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften exemplarisch beleuchtet, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern (IV.). Dies ist neben der Seelsorge etwa die Verwaltung der islamischen Sozialabgabe (Zakatverwaltung).

## II. Anwendbarkeit der DSGVO

Das staatliche und unionsrechtlich überlagerte Datenschutzrecht ist grundsätzlich uneingeschränkt auf die Religionsgemeinschaften anwendbar. Ein datenschutzrechtliches Sonderregime, das das staatliche Datenschutzrecht verdrängen könnte, liegt bei den islamischen Religionsgemeinschaften nicht vor. Ein solches unterfällt als Ausdruck religiöser Selbstbestimmung Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Aus der Selbstverwaltungsgarantie folgt das Recht auf Erlass innerorganisatorischer Regelungen zum Datenschutz. Eine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis im Datenschutzrecht setzt aber die öffentlich-rechtliche Verfasstheit i. S. v. Art. 137 Abs. 5 WRV voraus.<sup>15</sup> Die islamischen Religionsgemeinschaften haben als privatrechtlich organisierte Vereine keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis, können sich aber gleichwohl eigene Datenschutzregeln im Rahmen ihrer Satzung geben. Auch aus dem Unionsrecht folgt keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis der Religionsgemeinschaften, Art. 91 DSGVO knüpft vielmehr an die im nationalen Recht bestehende Autonomie an und setzt voraus, dass das Staatskirchenrecht des Mitgliedstaats eigene Regelungsbefugnisse einräumt.<sup>16</sup>

### 1. Fehlendes religionsgemeinschaftsspezifisches Datenschutzrecht

Nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO gelten die für Kirchen und religiösen Vereinigungen erlassenen Datenschutzregelungen fort, soweit sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden können. Das Datenschutzrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften geht der DSGVO nicht nur als *lex specialis* vor,<sup>17</sup> es unterliegt schon gar nicht dem unionsrechtlichen Anwendungsvorrang, wenn es zugleich Ausdruck der nationalen Verfassungsidentität ist. Als implizite Bereichsausnahme macht die Öffnungsklausel föderale Spielräume auf dem Gebiet des Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrechts kenntlich und spiegelt die auch in Art. 17 AEUV verankerten Kompetenzgrenzen der EU deklaratorisch wider.<sup>18</sup> Zum Teil wird Art. 91 DSGVO als „Öffnungsklausel sui generis“ charakterisiert, die explizit die Religionsgemeinschaften und nicht die nationalen Gesetzgeber adressiert,<sup>19</sup> zum Teil als „bedingte Exemption“ vom staatlichen Recht.<sup>20</sup> Indes kann die Union nur im Rahmen ihrer Kompetenzen unmittelbar Rechte und Pflichten in den Mitgliedstaaten begründen und auch keinen staatskirchenrechtlichen Sonderstatus schaffen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 91 DSGVO ist, dass in dem jeweiligen Mitgliedstaat das Selbstbestimmungsrecht in religiösen Angelegenheiten gewährleistet ist und sich auf den Datenschutz der Religionsgemeinschaften erstreckt. Nicht erst die DSGVO ermächtigt die Kirchen und Religionsgemeinschaften zum Erlass eigener Datenschutzregelungen, sondern das Recht der Mitgliedstaaten, das je nach religionsverfassungsrechtlicher Ausgestaltung religionsverfassungsrechtliche Autonomierechte vorsieht.<sup>21</sup> Deutlich wird dies durch Art. 17 AEUV, der die Amsterdamer Kirchenerklärung aus

10 In Nordrhein-Westfalen ist ein vom Land beauftragtes Gutachten zu einer positiven Einschätzung gekommen, vgl. *Muckel*, Ergänzendes Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, August 2018, abrufbar unter: <https://mwww.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Presse/Anlagen/Muckel-Ergaenzendes-Gutachten-2018-Endfassung-2018-08-13-mit-Schwaerzung-Seite31bearbeitet.pdf>.

11 BVerwG, Beschl. v. 20.12.2018 – 6 B 94/18, NVwZ 2019, 236.

12 BVerwG, Beschl. v. 20.12.2018 – 6 B 94/18, NVwZ 2019, 236 (ebenfalls der Islamrat e.V.), m. zust. Anm. *Muckel*, KuR 2019, 21–31; *Rohe*, jM 2019, 297.

13 In Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz, s. hierzu *Muckel*, Ergänzendes Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, August 2018, abrufbar unter: <https://mwww.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Presse/Anlagen/Muckel-Ergaenzendes-Gutachten-2018-Endfassung-2018-08-13-mit-Schwaerzung-Seite31bearbeitet.pdf>, S. 9, 64, 73.

14 BVerwG, Beschl. v. 20.12.2018 – 6 B 94/18, NVwZ 2019, 236, 238.

15 Vgl. zum Datenschutz der Amtskirchen *Germann*, ZevKR 48 (2003) 446.

16 Vgl. auch *Mundil*, in: *Wolff/Brink, BeckOK DatenSchR*, Art. 91 DSGVO, 39.

Ed. 2021, Rn. 5; *Ehmann/Kraning*, in: *Ehmann/Selmayr*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 9.

17 *Martini/Botta*, DÖV 2020, 1045, 1047.

18 ErwG. 165 der DSGVO verweist deshalb auf Art. 17 AEUV. Zur fehlenden Kongruenz s. *Tinnefeld*, ZD 2020, 145. Zu deklaratorischen Öffnungsklauseln *Sandhu*, Grundrechtsunitarisierung durch Sekundärrecht, S. 242 ff.

19 *Martini/Botta*, DÖV 2020, 1045, 1047.

20 *Ehlers*, in: *Sachs*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 137 WRV Rn. 15.

21 Zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht als Teil der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten *Mückel*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005, passim.

dem Jahr 1996 im Primärrecht kodifiziert. Danach achtet die Europäische Union den in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestalteten Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen nach deren Vorschriften. Damit erkennt die Union die vielfältigen religionsverfassungsrechtlichen Modelle der Mitgliedstaaten an und macht zugleich ihre Kompetenzgrenzen in diesem Bereich deklaratorisch deutlich. Das Religionsverfassungsrecht wird dadurch indes nicht per se gegen unionsrechtliche Einwirkungen immunisiert, es unterliegt durchaus punktuell dem Unionsrecht, wengleich unter besonderer Berücksichtigung des nationalen Verständnisses.<sup>22</sup> Je stärker nationalstaatliche Regelungen Ausdruck des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaft sind, desto eher ist das Beeinträchtigungsverbot des Art. 17 AEUV tangiert.<sup>23</sup> Die Öffnungsklausel des Art. 91 DSGVO bezieht sich sowohl auf öffentlich-rechtlich anerkannte „Kirchen“ als auch auf privatrechtliche religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten, so dass auch die islamischen Religionsgemeinschaften von der Klausel erfasst sind. Art. 91 Abs. 1 DSGVO setzt zwar voraus, dass „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“, also im Juni 2016, umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Religionsgemeinschaften bestanden haben müssen, schließt aber angesichts der religionsverfassungsrechtlichen und unionsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts (Art. 20 GRCh) nicht aus, dass auch nachträglich erlassenes Recht der Privilegierung unterfällt.<sup>24</sup> Art. 91 Abs. 1 DSGVO entfaltet damit im Ergebnis nur insofern Relevanz, als der DSGVO widersprechende Sonderregelungen der Religionsgemeinschaften bestehen, die Ausdruck des verfassungsrechtlich gewährleisteten religiösen Selbstbestimmungsrechts sind.

**2. Datenschutz im Lichte des religiösen Selbstbestimmungsrechts**  
Mangels religionsgemeinschaftsspezifischen Datenschutzrechts der dargestellten islamischen Vereine entfaltet die DSGVO für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbare Wirkung, wengleich nur unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechts (Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV).<sup>25</sup> Zentrale Pfeiler des Religionsverfassungsrechts sind die staatliche Neutralität, strikte Parität und Nichtdiskriminierung. Das religiöse Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht unter dem Gesetzesvorbehalt der für alle geltenden Gesetze. Dieses Selbstbestimmungsrecht steht nicht nur den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sondern auch den privatrechtlich organisierten islamischen Religionsgemeinschaften zu. Zu beachten ist jedoch, dass die DSGVO, als das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRCh) konkretisierender Rechtsakt, nur insofern auf die Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften anwendbar ist, als sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts erfolgen (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO, Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh).<sup>26</sup>

Schon im nationalen Kontext ist die Geltung des staatlichen Datenschutzrechts für die Religionsgemeinschaften umstritten.<sup>27</sup> Für die nicht-öffentlichen, als juristische Personen des Privatrechts organisierten islamischen Religionsgemeinschaften stellt sich diese Diskussion allerdings nur in beschränktem Maße. Sie unterfallen dem staatlichen Datenschutzrecht, das seinerseits im Lichte des religiösen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auszulegen ist.<sup>28</sup> Für die Frage der Geltung unionsrechtlicher Maßstäbe kann im Einzelfall zwischen dem jeweiligen Tätigkeitskreis der Religionsgemeinschaften zu differenzieren sein. Je mehr eine datenverarbeitende Tätigkeit den religiösen Kern betrifft, desto größer fällt angesichts der mitgliedstaatlichen Vielfalt in dieser Hinsicht der nationale Entfaltungsspielraum in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht aus.<sup>29</sup> Desto eher treten auch etwaige Belange der von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffener im Rahmen der Abwägung zurück. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Wahrnehmung religiöser Ämter ist insofern anders zu beurteilen als die Teilnahme am allgemeinen Geschäftsverkehr.<sup>30</sup>

Der EuGH bejaht die Anwendbarkeit des sekundärrechtlichen Datenschutzrechts auf die Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften nicht nur, wenn sie grenzüberschreitend, also im Internet erfolgt,<sup>31</sup> sondern generell.<sup>32</sup> Auch wenn die Tätigkeiten, wie im muslimischen Kontext sehr häufig, durch Privatpersonen religionsgemeinschaftlich oder ehrenamtlich erfolgen, greift die Ausnahme zu Gunsten persönlicher Tätigkeiten in Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO grundsätzlich nicht, sobald sich die Tätigkeiten auf den öffentlichen Raum erstrecken.<sup>33</sup> Die ehrenamtliche Tätigkeit der religiösen Vereine dient nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder erfolgt im Rahmen der Vereins- und Religionspflege und erstreckt sich damit in der Regel auch auf den öffentlichen Raum.

Während die beiden christlichen Großkirchen zu den bedeutendsten Arbeitgebern in Deutschland gehören, sind die islamischen Religionsgemeinschaften nur in begrenztem Maße Arbeitgeber. Vereinsarbeit im religiösen Kontext ist noch immer weit überwiegend nebenberufliches Ehrenamt. Weder Hausmeister, noch Reinigungskräfte oder Jugendleiter, ja selbst Imame, die oftmals die Funktion des Vorbeters, Seelsorgers und Koranlehrers in sich vereinigen, sind in kleineren Gemeinden arbeitsvertraglich verpflichtet.<sup>34</sup> Imame arbeiten in manchen Gemeinden auch auf Honorarbasis. Für deren Finanzierung fehlt es – neben den dauer-

27 Übersicht bei *Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 137 WRV Rn. 157; *Damann*, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 2 BDSG Rn. 107 ff.

28 Vgl. für kirchennahe privatrechtliche Einrichtungen *Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl. 2018, Art. 137 WRV Rn. 159.

29 Zur Differenzierung nach Harmonisierungsgrad grundlegend BVerfG, Beschl. v. 06. 11. 2019 – 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216.

30 Für eine solche Differenzierung schon bei Anwendung des nationalen Datenschutzrechts auf religiöse Tätigkeiten *Damann*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 2 Rn. 109 ff. Für „ein Mindestmaß regulatorischen Spielraums“ bei der Ausgestaltung des Datenschutzrechts, das lediglich einem Gleichwertigkeitsvorbehalt unterliegt *Martini/Botta*, DÖV 2020, 1045, 1049 f.

31 EuGH, Urt. v. 06. 11. 2003 – C-101/01, EuZW 2004, 245 – Lindqvist.

32 Zur Verkündungstätigkeit der Zeugen Jehovas EuGH, Urt. v. 10. 07. 2018 – C-25/17, ZD 2018, 470; krit. zur Rspr. *Sandhu*, Grundrechtsunitarisierung, S. 82 f.

33 EuGH, Urt. v. 06. 11. 2003 – C-101/01, EuZW 2004, 245, 248; EuGH, Urt. v. 10. 07. 2018 – C-25/17, ZD 2018, 469, 470 (zur insofern identischen Richtlinie 95/46/EG).

34 S. aber die Entscheidepraxis, etwa bei der DITIB, deren Imame aus der Türkei entsandt und bei der dortigen Religionsbehörde angestellt sind; zu den unterschiedlichen Praktiken s. *Jacobs/Lipowsky*, KAS Nr. 246/März 2019.

22 Vgl. *Muckel*, in: FS Stern, 2012, S. 862 f.; *Tinnefeld*, ZD 2020, 145.

23 *Muckel*, in: FS Stern, 2012, S. 863. Dies betrifft insbesondere Statusfragen.

24 *Martini/Botta*, DÖV 2020, 1045, 1047.

25 S. nur *Seifert*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, DS-Recht, 2019, Art. 91 DSGVO Rn. 22; *Tinnefeld*, ZD 2020, 145, 146.

26 Grundlegend *Sandhu*, Grundrechtsunitarisierung durch Sekundärrecht, 2021. Zur weiten Auslegung durch die h. A., s. nur *Preuß*, ZD 2015, 217, 218.

haft fälligen Betriebskosten wie Miete, Strom, Wasser etc. – den islamischen Religionsgemeinschaften oftmals an den Mitteln, da sie überwiegend spendenfinanziert und auf der Basis von Mitgliedsbeiträgen arbeiten.<sup>35</sup>

### 3. Grundrechtsschutz der Religionsgemeinschaften

Als Privatrechtssubjekte sind die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden nicht grundrechtsverpflichtet (Art. 1 Abs. 3 GG), sondern ihrerseits grundrechtsberechtigt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft kommt jedoch mittelbar, im Wege der Drittwirkung zum Tragen. Als religiöse Vereinigungen unterfällt die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck religiöser Angelegenheiten der durch Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG geschützten korporativen Religionsfreiheit. Den Vereinigungen steht dadurch unabhängig von ihren Mitgliedern ein eigenständiges Grundrecht zu. Auf europäischer Ebene sind die eigenen Rechte der Religionsgemeinschaften durch Art. 9 Abs. 1 EMRK geschützt, auch wenn sie als privatrechtliche juristische Personen agieren.<sup>36</sup> Dieses Verständnis liegt auch dem nahezu wortgleichen Art. 10 Abs. 1 GRCh zu Grunde, so dass die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der religiösen Betätigung einer privatrechtlichen Religionsgemeinschaft grundrechtlich geschützt ist.<sup>37</sup>

## III. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

### 1. Mehrstufige Verbandsstruktur

Das religiöse Leben der islamischen Religionsgemeinschaften wird auf Moscheeebene in Vereinsform selbstbestimmt organisiert. Dabei zeichnen sich die islamischen Religionsgemeinschaften durch eine mehrstufige Verbandsstruktur aus.<sup>38</sup> Es folgt aus der von Art. 137 Abs. 2 WRV gewährleisteten Organisationsfreiheit, dass eine Vereinigung auch dann als Religionsgemeinschaft gelten kann, wenn sie nicht nur natürliche Personen (eine Vereinigung von Gläubigen), sondern auch Vereine zu einem „Verband höherer Ordnung“ zusammenschließt.<sup>39</sup> Die Tätigkeit des Dachverbands muss jedoch auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen sein, so dass sich das Bild eines gemeinsamen, die Angehörigen der Gemeinden umfassendes organisatorischen Bandes ergibt.<sup>40</sup> Auch müssen die Mitgliedsvereine ihrerseits überwiegend religiöse Aufgaben erfüllen.

Die so als Dachverbände organisierten islamischen Religionsgemeinschaften nehmen wesentliche religionsstiftende Aufgaben wahr und sind in föderale und kommunale Verbände untergliedert.<sup>41</sup> Dem Bundesverband des ZMD sind zehn Landesverbände nachgeordnet, die als rechtsfähige Zweigvereine der als Gesamtverein strukturierten Religionsgemeinschaft (ZMD Bund) konzi-

piert sind.<sup>42</sup> Die in den Landesverbänden vertretenen Moscheegemeinschaften sind ihrerseits Mitglieder der Religionsgemeinschaft ZMD.<sup>43</sup> Die Mitgliedschaft in den Landesverbänden besteht aus Moscheegemeinschaften und sonstigen inländischen islamischen Vereinigungen mit Sitz im jeweiligen Bundesland, die sich der allseitigen Religionspflege widmen.<sup>44</sup> Daneben sind die natürlichen Mitglieder islamischen Glaubens der Moscheegemeinschaften Mitglieder der Religionsgemeinschaft ZMD.<sup>45</sup> Der Dachverband ZMD verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mitgliedsorganisationen nicht. Die Verarbeitung erfolgt durch die Moscheegemeinden selbst und in eigener Verantwortung. Zwar kann grundsätzlich auch dann eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegen, wenn die verkündigenden Mitglieder einer Gemeinschaft die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder oder von Nichtmitgliedern an die Dachgemeinde weiterleiten.<sup>46</sup> Indes ist die Vereinsmitgliedschaft in den Mitgliedsgemeinden der islamischen Dachverbände in der Regel dezentral ausgestaltet. Die Landesverbände haben ohne expliziter Einwilligung im Bedarfsfall allenfalls Zugriff auf anonymisierte, nicht personenbezogene Daten der natürlichen Mitglieder, etwa um einen Überblick über den Bestand und die Größe der Gemeinden zu erhalten.

Der VIKZ e. V. ist primär als „Vereinigung von Vereinigungen“<sup>47</sup> strukturiert. Die derzeit neun Landesverbände gehören dem Dachverband an. In den Landesverbänden sind ihrerseits bundesweit rund 300 Moschee- und Bildungsvereine auf kommunaler Ebene Mitglied.<sup>48</sup> Die lokalen Gemeinden führen eigenständige Register, in welchen Namen, Anschrift und zum Teil auch Anzahl der Familienangehörigen festgehalten werden. Die Eintragung erfolgt auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung der Mitglieder (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO), ist aber auch im erforderlichen Ausmaß aufgrund der mitgliedschaftlich begründeten Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt. Die Vereine verarbeiten in der Regel nur die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, eine Sammlung oder Verarbeitung von vereinsfremden Mitgliedern erfolgt nicht. Die lokalen Gemeinden des VIKZ – wie auch des ZMD – bieten ihre Gottesdienste und religiösen Dienstleistungen in der Regel nicht nur Mitgliedern an, auch ist das Aufsuchen der Moscheegemeinde und die Inanspruchnahme ihrer Dienste in der Regel nicht an eine Mitgliedschaft gekoppelt.

### 2. Dezentrale oder gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Unterschied zu den anerkannten christlichen Kirchen bestehen mehrere Besonderheiten, die sich auch in der rechtlichen Bewertung des Datenschutzes niederschlagen. Zum einen liegt die Mitgliederzahl der islamischen Religionsgemeinschaften regelmäßig erheblich unter der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeangehörigen.<sup>49</sup> Zum anderen sind die islamischen Religionsgemeinschaften – bis auf wenige Ausnahmen – dezentral organisiert. Das bedeutet, dass die lokalen, selbstständigen Moscheegemeinden ihre Mitglieder autonom verwalten. In diesem Punkt unterscheiden sich allerdings die einzelnen islamischen Religionsgemeinschaften

35 Ausnahmen bestehen indes, so sind die Imame der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD) bspw. teilweise Angestellte der Gemeinde.

36 von Ungern-Sternberg, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Aufl. 2022, Art. 9 EMRK Rn. 28; Muckel, in: FS Stern, 2012, S. 851.

37 EuGH, Urt. v. 10.07.2018 – C-25/17, ZD 2018, 469, 470; Muckel, in: FS Stern, S. 851 f.

38 BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 6 C 2.04, NJW 2005, 2101.

39 BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 6 C 2.04, NJW 2005, 2101.

40 BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 6 C 2.04, NJW 2005, 2101.

41 Vgl. § 5 ZMD-Satzung, abrufbar unter: <http://islam.de>.

42 Vgl. z.B. § 1 Abs. 1 Satzung ZMD Hessen. Wobei mehrere Bundesländer zu einer Vertretungsstruktur als ein Landesverband zusammengelegt werden können, § 6 Abs. 1 ZMD-Satzung.

43 § 7 Abs. 1 ZMD-Satzung.

44 § 6 Abs. 1 Satzung ZMD Hessen.

45 § 6 Abs. 2 Satzung ZMD Hessen.

46 So im Fall EuGH, Urt. v. 10.07.2018 – C-25/17, ZD 2018, 469.

47 Smets, BRJ 2/2011, 139, 142.

48 [www.bw.vikz.de/de/gemeinden.html](http://www.bw.vikz.de/de/gemeinden.html).

49 Vgl. die Zahlen bei Eibler, EZW-Texte 260/2019, S. 102 für die VIKZ.

untereinander. Während der VIKZ mit einem dreistufigen Mitgliedschaftsmodell (lokaler Moscheeverein – Landesverband – Dachverband) auf Einwilligungsbasis (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO) operiert, ist die Mitgliedschaft beim ZMD stärker dezentral. Nur im ersteren Fall wird eine natürliche Person mit Beitritt zur lokalen Moscheegemeinde auf Grund separater Einwilligungserklärung zugleich auch vereinsrechtlich Mitglied des Dachverbandes, während beim ZMD trotz der religionsverfassungsrechtlichen Mitgliedschaft<sup>50</sup> auf Grund der Satzungsbestimmungen mit Beitritt zu einer Moscheevereinerung nicht automatisch eine vereinsrechtliche Mitgliedschaft beim Dachverband begründet wird. Eine Datenübermittlung durch den Moscheeverein in personenbezogener Form erfolgt nicht, wohl aber die Mitgliedzahl. Obwohl also eine natürliche Person mit Beitritt zu einer lokalen Moscheegemeinschaft, die ihrerseits Mitglied beim ZMD ist, de jure zugleich Mitglied des Dachverbands als Religionsgemeinschaft wird, werden die personenbezogenen Mitgliedsdaten nicht übermittelt oder zentral verarbeitet. Die identitätsstiftende Verfasstheit als Religionsgemeinschaft zieht mithin keine Zentralisierung der Datenverarbeitung nach sich.

Daher wirft nur die dreistufige Vereinsmitgliedschaft Fragen nach der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) liegt nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO vor, wenn mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Nicht erforderlich ist, dass jeder Verantwortliche den selben Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat.<sup>51</sup> Sofern die Aufgaben der Verantwortlichen nicht im Unionsrecht oder dem staatlichen Recht niedergeschrieben sind, legen die Verantwortlichen in einer transparenten Vereinbarung fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen nach der DSGVO erfüllt (Art. 26 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 DSGVO).

Die einzelnen Moscheegemeinden sind ungeachtet ihrer Mitgliedschaft in einem Dachverband dann eigenständige Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa der Mitgliedschaft nicht zentral gesteuert wird. Auch nach dem weiten Verantwortlichenbegriff des EuGH,<sup>52</sup> ist zumindest für die dargestellten Strukturen des ZMD und des VIKZ davon auszugehen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften und die jeweilige Mitgliedsgemeinde jeweils eigenständige Verantwortliche sind. Keine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliedsmoscheevereine ihre personenbezogenen Daten autonom verarbeiten und die Speicherung lokal erfolgt. Die Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer natürlichen Mitglieder muss allein bei dem jeweiligen Mitgliedsmoscheeverein liegen. Eine Durchgriffsbefugnis der islamischen Religionsgemeinschaften als Dachverband darf nicht bestehen. Auch dürften die islamischen Religionsgemeinschaften als Dachverband keine Kontrolle über die Datenbestände der natürlichen Mitglieder der örtlichen Moscheevereine ausüben. Sofern, wie im Fall des dreistufigen Mitgliedsmodells des VIKZ, die Mitglieder bereits mit Beitritt zur lokalen Gemeinde zugleich in die Mitgliedschaft beim Dachverband einwilligen, liegen jeweils getrennte Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Bei dieser Betrachtung scheidet eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO so-

wohl des ZMD als auch des VIKZ mit ihren jeweiligen lokalen Mitgliedsgemeinden aus.

Das Datenschutzrecht der örtlichen Moscheevereine als Mitglieder der Organisationsstruktur der islamischen Religionsgemeinschaften wie dem ZMD und dem Dachverband VIKZ richtet sich mithin umfassend nach dem BDSG, jeweils im Lichte der unmittelbar anwendbaren und wirkenden DSGVO.

## IV. Arten von personenbezogenen Daten bzw. Verarbeitungsvorgängen

Abschließend sollen exemplarisch möglicherweise betroffene Arten von personenbezogenen Daten, die von den islamischen Religionsgemeinschaften oder den Mitgliedsmoscheevereinen verarbeitet werden, cursorisch betrachtet werden.

### 1. Soziale Tätigkeiten und Religionspflege

Die Tätigkeiten der islamischen Religionsgemeinschaften decken das gesamte Spektrum der Religionspflege sowie der sozialen und kulturellen Tätigkeiten ab. Die Moscheegemeinschaften und Mitgliedsorganisationen des ZMD widmen sich der umfassenden Erfüllung der Aufgaben, die ihren Gemeindeangehörigen aus ihrem Bekenntnis erwachsen, beispielsweise der Bestimmung der Gebetszeiten, des Fastenmonats oder die Klärung von Fragen zu religiösen Verboten und Geboten.<sup>53</sup>

Entsprechend ist die Verarbeitung personenbezogener Daten so vielfältig wie das religiöse Leben. Anders als die Kirchen, die auf Grund ihrer vielfältigen Tätigkeitsfelder im Bereich der Wohlfahrt, der sozialen Fürsorge, der Schulen in kirchlicher Trägerschaft oder der Jugendhilfe sowie des weitgehend autonomen Arbeitsrechts als größte Verarbeiter personenbezogener Daten<sup>54</sup> zählen, werden soziale und karitative Tätigkeiten bei Muslimen weit überwiegend arbeitsteilig ehrenamtlich oder lokal im Rahmen moscheengemeindlicher Eigenverantwortung vorgenommen.<sup>55</sup> Teilweise werden religiöse Tätigkeiten, beispielsweise die Organisation der Pilgerfahrt (Hajj), durch hierfür eigens gegründete GmbHs organisiert.<sup>56</sup> Für diese privatrechtlich organisierten Unterorganisationen gilt das staatliche Datenschutzrecht uneingeschränkt, auch wenn diese streng genommen religiöse Aktivitäten wahrnehmen, die dem Kernbereich der religiösen Selbstverwaltung zugerechnet werden müssten. Die islamischen Religionsgemeinschaften stellen den Mitgliedsmoscheen aber – z.T. über ihre Landesverbände – die hierfür erforderliche theologische, organisatorische, logistische oder sonstige Infrastruktur und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

### 2. Seelsorge

Das Institut der Beichte ist der islamischen Theologie fremd, da der Mensch nach islamischem Verständnis keinen Mittler benötigt, sondern eine Vergebung unmittelbar selbst von Gott erbitten und erhalten kann.<sup>57</sup> Allerdings nehmen Imame neben der Gebetsleitung seelsorgerisch-sozialpädagogische Tätigkeiten jenseits der Beichte wahr. Muslimische Seelsorger\*innen werden jedoch in der

53 § 3 Abs. 3 Satzung ZMD Hessen.

54 *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, Einführung in das Datenschutzrecht, 4. Aufl. 2005, S. 176.

55 Sog. föderale Struktur, vgl. § 5 Abs. 1 ZMD-Satzung.

56 Bspw. die ZSU GmbH der DITIB.

57 Vgl. Sure 50 (Qaf) Vers 16 im Quran.

50 Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 ZMD-Satzung.

51 EuGH, Urt. v. 10.07.2018 – C-25/17, ZD 2018, 470, 472.

52 *Hoeren*, ZD 2018, 473; *Gierschmann*, ZD 2020, 69.

Regel nicht von den Religionsgemeinschaften<sup>58</sup> nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV und den Landesgesetzen entsandt, sondern von den Ländern ausgewählt und nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich oder neben ihrer Tätigkeit als Imame (Vorbeter) wahr.<sup>59</sup> Sie unterliegen zwar religiös betrachtet der Schweigepflicht, unterfallen nach staatlichem Recht aber nicht dem Zeugnisverweigerungsrecht.<sup>60</sup>

### 3. Zakatverwaltung

Die Zakat ist eine jährlich zu entrichtende soziale Pflichtabgabe in Höhe von 2,5 Prozent des Vermögens für Arme, Bedürftige und andere enumerativ im Quran aufgeführte Personengruppen<sup>61</sup>, die als eine der fünf Säulen des Islams für jeden Angehörigen des Islams ab einem bestimmten Vermögen verpflichtend ist. Eine Verwaltung oder Kontrolle der Zakat-Abgabe findet in den meisten Moscheegemeinden nicht statt, sondern obliegt dem einzelnen Gläubigen in eigener Verantwortung. So erfolgt die Erfüllung dieser religiösen Pflicht in der Regel durch Spende an dem Gläubigen bekannte Bedürftige oder an von ihm individuell ausgewählte Hilfsorganisationen zur zweckgebundenen Weiterleitung an Zakatempfängerberechtigte im In- oder Ausland.<sup>62</sup> Es werden dabei also in der Regel weder automatisiert oder manuell Dateien abgeglichen noch Listen geführt, die Nichtabführung der Zakat wird auch nicht sanktioniert oder kontrolliert.

### 4. Datenübermittlung an Drittstaaten

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten erfolgt zumindest bei den hier dargestellten islamischen Religionsgemeinschaften in der Regel nicht, da keine strukturelle Anbindung bzw. Abhängigkeit einer „Heimatgemeinde“ besteht. Anderes kann gleichwohl die Beurteilung für einzelne Mitgliedsgemeinden ausfallen, deren Zugehörigkeit sich stärker ethnisch oder nach Nationalität bestimmt, wenn beispielsweise eine Eingliederung oder stärkere organisatorische Einbindung an die Islamische Gemeinschaft in der Herkunftsnation besteht.<sup>63</sup> Auch sind die islamischen Religionsgemeinschaften – im Unterschied zu den Kirchen – nicht hierarchisch in eine Weltgemeinschaft<sup>64</sup> integriert, wenngleich sich der Islam selbst als Weltreligion versteht und spirituell die Weltgemeinschaft der Gläubigen (sog. Umma) durchaus bekannt ist.

## V. Aufsicht und Gerichtsbarkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die islamischen Religionsgemeinschaften unterliegt keiner eigenen religiösen Gerichtsbarkeit.<sup>65</sup> Auch von der nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO eröffneten Möglichkeit eigener unabhängiger Aufsichtsbehörden haben die islamischen Religionsgemeinschaften keinen Gebrauch gemacht, so dass sie der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden (Art. 55 Abs. 1 DSGVO). Die Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde setzt voraus, dass umfassende Regelungen der Religionsgemeinschaft i. S. v. Art. 91 Abs. 1 DSGVO angewendet werden.<sup>66</sup>

## VI. Zusammenfassung

Dieser Beitrag bietet, soweit ersichtlich, eine erste, cursorische Beleuchtung des Datenschutzes bei den islamischen Religionsgemeinschaften. Angesichts der vereinsrechtlichen und zum Teil nur ehrenamtlichen Verfasstheit der Religionsgemeinschaften kann der Beitrag nur einen unvollständigen und partiellen Überblick bieten. Insgesamt ergibt sich ein differenziertes Bild bei den islamischen Religionsgemeinschaften, das von gewissem Nachholbedarf geprägt ist. Das liegt aber auch an den teilweise jahrzehntelangen Rechtsstreitigkeiten um die Rechtsnatur der islamischen Dachverbände als Religionsgemeinschaften.<sup>67</sup> Mit zunehmendem Organisationsgrad und religionsverfassungsrechtlicher Anerkennung werden sich auch die islamischen Religionsgemeinschaften jedoch der Aufgabe stellen müssen, transparente und nachvollziehbare Datenverarbeitungskonzepte zu entwickeln. Um das religiöse Band zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Dachverband zu stärken und zentral religionsstiftende Tätigkeiten wahrzunehmen, wird sich zukünftig die Frage stellen, inwiefern eine gemeinsame Verantwortlichkeit angestrebt wird und entsprechende Übermittlungsvereinbarungen getroffen werden.

58 Zum offenen Begriff s. BVerfG, Urt. v. 15.01.2002 – 1 BvR 1783/99, BVerfGE 104, 337.

59 Barkan, in: Burkhard Kämper/Arno Schilberg (Hrsg.), Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, 2020, S. 70, 84. Zu den Defiziten muslimischer Seelsorge in den Haftanstalten eingehend Weller, The accommodation of religious minority beliefs in prisons in Germany and the United States, 2020.

60 Barkan, in: Burkhard Kämper/Arno Schilberg, Staat und Religion in Nordrhein-Westfalen, 2020, S. 84.

61 Vgl. Sure 9 (At Taubah) Vers 60 im Quran.

62 Vereinzelt koordinieren lokale Moscheegemeinden die Abgabe durch ihre Mitglieder auf lokaler Ebene und führen diese zentral an eine bestimmte Wohlfahrtsorganisation ab. Ein Registerabgleich zur Kontrolle der Abgabe erfolgt dabei nach Kenntnis der Verfasserin aus einzelnen Gesprächen mit Gemeinden nicht.

63 Einzelne bosnische Moscheegemeinden sind z. B. mit der Islamischen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina verbunden. Organisatorische und strukturelle Verbindungen in die Türkei zur türkischen Religionsbehörde bestehen ferner bei der DITIB, vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/satzung-des-islamverbands-ditib-tuerkische-funktionaere-100.html>.

64 Vgl. nur <http://www.catholic-hierarchy.org/>.

65 Zur kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit Martini/Botta, DÖV 2020, 1045.

66 Ehmman/Kraning, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 8.

67 Das Verfahren des ZMD und des Islamrats dauert seit über 20 Jahren an, näher Muckel, KuR 2019, 21.